

in Gemäßheit des § 17 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes die Gerichte über die Zulässigkeit des Rechtswegs. Derselbe ist nach der Gesetzgebung des Fürstentums ausdrücklich ausgeschlossen bei Fragen über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer in Gemäßheit des G. vom 6. Dezember 1892, betreffend die Strafandrohung der Polizeibehörden und den Erlaß polizeilicher Verordnungen erlassenen polizeilichen Vorschrift (§ 47), sowie über die Frage der Notwendigkeit einer von der Verwaltungsbehörde in bezug auf das Wasser angeordneten Maßregel (s. § 126). Ferner findet gegen die Entscheidungen der Einkommensteuer-Berufungskommission ein weiteres Rechtsmittel weder im Rechts- noch im Verwaltungswege statt. Nach dem Einkommensteuergesetz vom 31. Mai 1902 ist auch im übrigen in betreff der Verbindlichkeit zur Entrichtung direkter Staatssteuern oder der Rückerstattung bereits bezahlter der Rechtsweg ausgeschlossen.

Die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit gehörig publizierter Gesetze steht nicht den Behörden, sondern nur dem Landtage zu. (Grundgesetz vom 21. März 1854.)

Bemerkt sei ferner, daß auf Grund einer mit der königlich preußischen Staatsregierung getroffenen Übereinkunft, in Strafsachen, die aus dem Fürstentum erwachsen sind, folgende Strafen in königlich preußischen Strafanstalten vollstreckt werden: die gegen männliche und weibliche Personen erkannten Zuchthausstrafen, ferner die gegen erwachsene männliche Personen erkannten Gefängnisstrafen von mehr als drei Monaten und die gegen weibliche Personen erkannten Gefängnisstrafen von mehr als vier Monaten sowie die gegen jugendliche, unter 18 Jahre alte männliche und weibliche Personen erkannten Gefängnisstrafen von mehr als einem Monat. (M.B. vom 17. August 1898, 15. Dezember 1903, 19. Januar 1906.)

Auch hat das Fürstentum mit dem Bezirksverband des königlich preußischen Regierungsbezirks Kassel eine Übereinkunft wegen Benutzung der Korrekptionsanstalt zu Breitenau zum Vollzug korrekptioneller Nachhaft abgeschlossen. (M.B. vom 15. Dezember 1903.)